

den Täter des Preisvergehens durchgeführten Strafverfahrens ist deshalb unzulässig^{10 11 12}.

In den Fällen, in denen der Täter des Preisvergehens den Mehrerlös nicht erlangt hat, sondern der Mehrerlös dem Betriebsinhaber oder einem anderen Dritten unmittelbar zugeflossen ist, hat die zuständige örtliche Preisbehörde gegen diesen Personenkreis ein Verfahren zur Abführung des Mehrerlöses einzuleiten, und zwar unabhängig von einem Straf- oder Ordnungsstrafverfahren gegen denjenigen, der die überhöhten Preise gefordert hat¹¹.

Die Höhe des einzuziehenden Mehrerlöses ergibt sich aus der Differenz zwischen dem gesetzlich zulässigen Preis und dem tatsächlich erzielten Preis; gleiches gilt* wenn auf Grund eines rechtlich begründeten Rückforderungsanspruchs der Mehrbetrag an den durch die Zuwiderhandlung Geschädigten zurückzuerstatten ist. Ausgangspunkt für die Berechnung muß deshalb immer der gesetzlich zulässige Preis — gegebenenfalls der geschätzte Wert des Gegenstandes — und der vom Täter tatsächlich erzielte Preis sein. Bei der Berechnung der Höhe des Mehrerlöses muß aber unberücksichtigt bleiben, daß der Täter für den Ankauf eines von ihm zu einem Überpreis verkauften Gegenstandes selbst schon einen überhöhten Preis gezahlt hat¹.

Unbeschadet eines etwaigen Rückforderungsanspruchs des Täters gegenüber den Finanzbehörden sind bei der Festsetzung des einzuziehenden Mehrerlöses nicht die Beträge abzuziehen, die er — soweit die Mehreinnahmen in den Geschäftsunterlagen ausgewiesen wurden — auf Grund der veränderten Besteuerung an den Staatshaushalt gezahlt hat. Die steuerliche Beurteilung ist ausschließlich Angelegenheit der dafür zuständigen Finanzbehörden.

Die für die Berechnung der Höhe des Mehrerlöses dargelegten Grundsätze sind auch bei der Zuerkennung des rechtlich begründeten Rückforderungsanspruchs gern. § 4 Abs. 1 PrStrVO an den durch die Zuwiderhandlung Geschädigten entsprechend zu beachten.

¹⁰ Vgl. OG, Urteil vom 31. Oktober 1961 - 2 Zst II 16/61 - NJ 1962 S. 99.

¹¹ Sofern der Mehrerlös einem volkseigenen Betrieb zugeflossen ist, ist die Preisanordnung Nr. 705 — Behandlung der Mehrerlöse in der volkseigenen Wirtschaft — vom 17. Dezember 1956 (GBl. I S. 1350) zu beachten.

¹² Vgl. dazu das in diesem Heft abgedruckte Urteil des Obersten Gerichts vom 30. November 1964 — 3 Ust 38.64.

Konkurrenzen bei Preisverstößen

Immer wieder treten Unklarheiten bei der Beurteilung von Preisverstößen auf, die in Tateinheit mit der Verletzung anderer Strafgesetze begangen werden.

So mußte die Rechtsauffassung korrigiert werden, wonach der von einer Verkaufsstellenleiterin des gesellschaftlichen Handels gegenüber Kunden tateinheitlich mit Betrug begangene Preisverstoß in weiterer Tateinheit auch als Untreuehandlung gegenüber dem von der Angeklagten zu betreuenden gesellschaftlichen Vermögen beurteilt worden war. Diese Auffassung ließ außer Betracht, daß durch die gegenüber den Kunden begangenen Straftaten das gesellschaftliche Vermögen nicht unmittelbar gefährdet wurde. Der durch den Preisverstoß in der Kasse entstandene Mehrbetrag ist allein noch nicht geeignet, eine Nachteilszufügung gegenüber dem gesellschaftlichen Vermögen zu bewirken¹³.

Andererseits ist ein tateinheitliches Handeln zwischen Betrug und vorsätzlich begangenen Preisverstoß in den Fällen gegeben, in denen eine nicht erbrachte Leistung auf der Grundlage einer gültigen Preisbestimmung in Rechnung gestellt (mittelbare Umgehung von Preisvorschriften) und dadurch ungesetzlich ein anderer richtiger Preis erhöht wird. Wird diese Preiserhöhung durch die mittelbare Umgehung von Preisvorschriften nicht herbeigeführt, so liegt nur eine Betrugshandlung vor¹⁴.

Im übrigen muß beachtet werden, daß eine durch einen vorsätzlichen Preisverstoß tateinheitlich begangene Betrugshandlung nicht nur dann vorliegt, wenn über die Art oder den Umfang der erbrachten und in Rechnung gestellten Leistung getäuscht worden ist, sondern auch dann, wenn über die Richtigkeit und Zulässigkeit des dafür überhöht berechneten Preises getäuscht wird. Das kann beispielsweise durch einen Rechnungsvermerk geschehen, durch den versichert wird, daß die Preisansätze auf der Grundlage der für die angeführte Leistung maßgebenden Preisanordnung vorgenommen wurden¹⁵.

¹³ SO auch OG, Urteil vom 27. Mai 1963 - 4 Ust 6/63 - (nicht veröffentlicht).

¹⁴ Vgl. OG, Urteile vom 20. März 1964 - 2 Ust 7/64 - NJ 1964 S. 318, und vom 17. November 1964 — 2 Ust 27/64 — (nicht veröffentlicht).

¹⁵ SO auch OG, Urteil vom 17. November 1964 - 2 Ust 27,64 - (nicht veröffentlicht).

HERBERT KLAR, Oberrichter, und ULRICH ROEHL, Richter am Obersten Gericht

Aufgaben der Gerichte in Strafverfahren gegen jugendliche Sexualtäter

Die zentralen Rechtspflegeorgane haben gemeinsam festgelegt, im Jahre 1965 die Erscheinungsformen, Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Kriminalität Jugendlicher zu untersuchen und Schlußfolgerungen für die komplexe Kriminalitätsbekämpfung zu ziehen¹. Die Lösung dieser Aufgaben verlangt vom Obersten Gericht, die Tätigkeit der Gerichte und ihre gesellschaftliche Wirksamkeit auf diesem Gebiet zu analysieren, neue Methoden der Zusammenarbeit aller für die Jugenderziehung verantwortlichen Organe herauszuarbeiten und in der Tätigkeit der Gerichte durchzusetzen.

¹ Vgl. Streit, „Denken und vorwärtsschreiten!“, NJ 1963 S. 2.

Der 5. Strafsenat des Obersten Gerichts hat unter diesen Gesichtspunkten im IV. Quartal 1964 die Rechtsprechung der Kreisgerichte im Bezirk Potsdam und einiger anderer Gerichte zu den Sexualdelikten Jugendlicher überprüft. Die Untersuchung ergab eine Vielzahl von spezifischen Problemen dieser Deliktsart und Tätergruppe. Einige dieser Fragen sollen hier erörtert werden, um die Gerichte zur schöpferischen Mitwirkung an der weiteren Lösung dieser Probleme anzuregen.

Prüfung der Schuldfähigkeit

Manchen Gerichten fällt es noch schwer, die Schuldfähigkeit der jugendlichen Täter (§ 4 JGG) exakt zu prüfen und zu bestimmen sowie zu den Ursachen der